

**GEMEINDE  
ERLINSBACH SO**



**Reglement der  
Umweltkommission**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage .....	3
§ 2 Ziel und Zweck der Kommission .....	3
§ 3 Zusammensetzung .....	3
§ 4 Konstituierung .....	3
§ 5 Geschäftsordnung .....	4
§ 6 Amtsverschwiegenheit .....	4
§ 7 Pflichten von Behörden und Verwaltung .....	4
§ 8 Aufgaben .....	5
§ 9 Allgemeines .....	5
§ 10 Meinungs- und Weiterbildung .....	5
§ 11 Öffentlichkeitsarbeit .....	6
§ 12 Budget .....	6
§ 13 Entschädigung .....	6
§ 14 Inkrafttreten .....	7
Aufgabenkatalog .....	8

In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

## **Grundlage**

### § 1

- Gestützt auf § 32 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 30.11.2009 erlässt der Gemeinderat dieses Reglement für die Umweltkommission.

## **Ziel und Zweck der Kommission**

### § 2

- Ziel der Umweltkommission ist die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität für Menschen, Tiere und Pflanzen in der Gemeinde Erlinsbach SO.
- Fördert das Verständnis in der Gemeinde für eine intakte Umwelt, und den verantwortungsvollen Umgang mit der Energie.
- Die Umweltkommission unterstützt den Gemeinderat im Vollzug der von der Bundesgesetzgebung und den kantonalen Gesetzen den Gemeinden übertragenen Aufgaben sowie der kommunalen Verordnungen, Reglemente und Richtlinien.
- Sie übernimmt zusätzliche Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat zugewiesen sind.

## **Zusammensetzung**

### § 3

- Die Umweltkommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern.
- Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder.
- Die Umweltkommission untersteht dem Gemeinderat.

## **Konstituierung**

### § 4

- Die Umweltkommission konstituiert sich selbst. Sie regelt die Zuständigkeit für das Präsidium und das Vizepräsidium.

## **Geschäftsordnung**

### § 5

- Die Organisation der Kommissionssitzungen erfolgt durch den Präsidenten.
- Die Einladung mit der Traktandenliste zu den Sitzungen erfolgt in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- Die Umweltkommission kann für Spezialaufgaben bzw. für Anlässe eine externe Beratung oder weitere interessierte Personen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben beiziehen oder interne Arbeitsgruppen bilden.
- Die Anträge der Umweltkommission sind innerhalb eines Monats an den Gemeinderat weiterzuleiten.
- Unerledigte Aufgaben sind am Schluss des Protokolls aufzulisten (Pendenzenliste).
- Das Protokoll muss spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern und der Gemeindeverwaltung zugestellt werden.
- Die Abstimmungen in der Umweltkommission werden offen durchgeführt.
- Für die Beschlüsse gilt der Mehrheitsentscheid.
- Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

## **Amtsverschwiegenheit**

### § 6

- Für die Tätigkeit der Umweltkommission gilt die Bestimmung des Amtsgeheimnisses. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit bestehen.

## **Pflichten von Behörden und Verwaltung**

### § 7

- Bei Sachgeschäften mit möglichen relevanten Auswirkungen auf die Umwelt holen die Gemeindebehörden den Rat der Umweltkommission ein.
- Der Umweltkommission sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen in geeigneter Form bereitzustellen.

## **Aufgaben**

### § 8

- Die Umweltkommission befasst sich mit Antragsrecht an den Gemeinderat mit Aufgaben aus den Bereichen Luftreinhaltung, Energie, Gewässerschutz, Abfälle, Sammelstellen, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Lärmschutz, Verkehr, Verwendung von Stoffen, Schutz des Bodens, Raumordnung.
- Im Aufgabenkatalog (Beilage 1) sind mögliche Tätigkeiten beschrieben.

## **Allgemeines**

### § 9

- Die Umweltkommission nimmt in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Stellung zu den umweltrelevanten Geschäften zuhanden des Gemeinderats. Sie erarbeitet und sammelt Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde, beobachtet die laufenden Veränderungen und schlägt notwendige Massnahmen vor.
- Sie fördert Umweltmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planung und Tätigkeiten.

## **Meinungs- und Weiterbildung**

### § 10

- In Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat kann die Umweltkommission, im Rahmen des Budgets, zur Meinungsbildung Fachleute und Experten beiziehen und die Weiterbildung (Teilnahme an Fachtagungen, Beschaffung von Fachliteratur usw.) fördern.

## **Öffentlichkeitsarbeit**

### §11

- Die Öffentlichkeit ist regelmässig über die Tätigkeit der Umweltkommission zu orientieren.
- Die Umweltkommission unterstützt den Gemeinderat in der Öffentlichkeitsarbeit, namentlich
  1. in der Durchführung von Umweltaktionen
  2. in der Information von Schulen in Umweltschutzfragen (Information, Vermittlung von Referenten, Einbezug in Aktionen, Lehrmittel usw.)
  3. allgemein in der Information von Bevölkerung, Wirtschaft und Gemeindeverwaltung in den Belangen des Umweltschutzes.
- Die Umweltkommission kann Kurse und Informationsveranstaltungen durchführen. Sie prüft den Erfolg der Massnahmen.
- Anträge für Öffentlichkeitsarbeiten, die finanziellen Aufwand mit sich bringen, sind im Rahmen des Budgets dem Gemeinderat zu unterbreiten.

## **Budget**

### § 12

- Für die Aufgaben der Umweltkommission sind im Voranschlag die notwendigen Mittel bereitzustellen.
- Die Umweltkommission erstellt die Anträge zum Budget nach dem Terminplan des Gemeinderates.
- Die Umweltkommission verfügt über eine Kompetenzsumme von CHF 2000.00, über die sie bei Bedarf selbstständig verfügt.

## **Entschädigung**

### § 13

- Die Entschädigung erfolgt nach der Dienst- und Gehaltsordnung. Für externe Beratungen werden die Entschädigungsansätze vom Gemeinderat festgelegt.
- Die Entschädigung für Sonderaufgaben erfolgt nach dem Beschluss des Gemeinderates, welcher aufgrund eines entsprechenden Antrages der Umweltkommission gefasst wird.

## **Inkrafttreten**

### § 14

- Das Reglement tritt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juli 2010 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Verwaltungsleiter

## **Aufgabenkatalog**

### **1. Luftreinhaltung / Energie / Klima**

- Die Umweltkommission nimmt Stellung zu Immissionsmessungen und -prognosen. Sie stellt Anträge zur Verminderung von übermässigen Emissionen.
- Sie nimmt Stellung zu Sanierungsvorschlägen bei Verursachern von Emissionen.
- Sie unterstützt den Gemeinderat in der Behandlung von Klagen und in der Durchsetzung von kommunalen umweltrelevanten Verboten wie z.B. Abfallverbrennen im Freien.
- Sie fördert das Energiesparen in der Gemeinde, namentlich den Einbezug erneuerbarer Energien bei der Projektierung von Bauten (Minergie, Kernanlagen).
- Sie nimmt Stellung zu Fragen der Kernenergie.

### **2. Gewässerschutz / Wasserbau**

- Die Umweltkommission unterstützt den Gemeinderat beim Gewässerschutz, namentlich beim Wasserbau (Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerbetten und Ufern).
- Durch Aufklärung und Empfehlungen soll der sparsame Verbrauch von Wasser gefördert und der Einsatz von wasserbelastenden Stoffen reduziert werden.

### **3. Abfälle**

- Die Umweltkommission setzt sich dafür ein, dass das Entstehen von Abfällen in der Gemeinde möglichst vermieden wird.
- Sie bemüht sich um eine natur- und umweltverträgliche Wiederverwertung und Entsorgung der Abfälle in der Gemeinde, indem namentlich das Kompostieren gefördert wird und wieder verwertbare Güter gesammelt und weitergeleitet werden.
- Sie überprüft die Zweckmässigkeiten der Sammelstellen.
- Sie nimmt Stellung zu Fragen der Lagerung radioaktiver Abfälle.

#### **4. Natur- und Landschaftsschutz / Biotop- und Artenschutz**

- Die Umweltkommission sorgt in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzverein für die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für die einheimische Flora und Fauna.
- Sie unterbreitet der Gemeindebehörde Vorschläge für die Erstellung und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.
- Sie unterbreitet der Gemeindebehörde Vorschläge zur finanziellen Förderung von privaten naturnahen Gärten, Wiesen und Hecken.
- Sie überwacht die geschützten und beantragt neue Naturschutzgebiete und -objekte beim Gemeinderat. Der Vollzug dieses Schutzes, insbesondere die Abklärungen der Besitzerverhältnisse und die Unterschutzstellung ist Sache des Gemeinderates.

#### **5. Lärmschutz**

- Die Umweltkommission unterbreitet den zuständigen Behörden Vorschläge für bauliche und planerische Massnahmen des Lärmschutzes.
- Sie unterstützt den Gemeinderat im Ergreifen von Massnahmen gegen schädlichen oder lästigen Lärm
- Sie gibt Empfehlungen ab über den schonenden Umgang mit lärm erzeugenden Geräten wie Motorfahrzeuge, Rasenmäher, Modellflugzeuge usw.

#### **6. Raumplanung**

- Sie unterstützt den Gemeinderat in der Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen, bei der Revision oder Änderung von Nutzungszonen.

## **7. Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens**

- Die Umweltkommission informiert die Haushalte und das Gewerbe über die Verwendung und Entsorgung von umweltgefährdenden Stoffen wie Reinigungsmittel, Farben, Spraydosen usw.
- Sie informiert über den Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln und deren Ersatz durch alternative Methoden in der Landwirtschaft, in Gärten und entlang von Strassen.
- Sie fördert den Ersatz von umweltschädlichen Stoffen durch weniger umweltbelastende Produkte besonders in gemeindeeigenen Anlagen und Bauten.
- Die Umweltkommission fördert die Einhaltung des Herbizidverbotes für Flachdächer, auf öffentlichen Wegen und Plätzen, sowie das Düngeverbot an Hecken, Feuchtgebieten und öffentlichen Gewässern.
- Sie sorgt für eine zurückhaltende Verwendung von Taumitteln im Winter.

## **7. Verkehr**

- Die Umweltkommission prüft Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs sowie des Langsamverkehrs.
- Sie unterbreitet den zuständigen Behörden Vorschläge, beispielsweise zur Planung von Verkehrswegen und Abstellplätzen, zur Verkehrsberuhigung in den Quartieren, zu Verkehrsbeschränkungen usw.
- Sie gibt den Verkehrsteilnehmern Empfehlungen für eine umweltgerechte Benützung der Verkehrsmittel.